

**Curriculum für das
Bachelorstudium Informatik
an der Fakultät für Technische Wissenschaften
der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt**

Änderungen im Zusammenhang mit der Einführung der STEOP
(gemäß Beschlüssen der Curricular Kommission vom 11.04.2011 und 06.06.2011)

Bestehende Formulierung	Änderung / Neue Formulierung
<p>Deckblatt</p> <p>.....</p>	<p>Deckblatt</p> <p><i>Neue Daten zu Beschlussfassung, Veröffentlichung und Inkrafttreten sind eingefügt bzw. einzufügen (gelb markiert).</i></p>
<p>§ 3 Bachelorstudium</p> <p>.....</p> <p>(2) Pflichtfächer (94 SSt.)</p> <p>Die den Pflichtfächern der Tabelle 1 zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden der Bezeichnung, dem Semesterstundenausmaß und der ECTS-Bewertung nach entsprechend der Tabelle 2 festgelegt. Die Spalte <i>Sem.</i> enthält jenes Semester, in dem die Lehrveranstaltung besucht werden soll. <u>Die Bezeichnung „E“ steht für eine der Studieneingangsphase zugeordnete Lehrveranstaltung.</u></p> <p><i>Tabelle 2: Pflichtfächer des Bachelorstudiums und zugeordnete Lehrveranstaltungen</i></p> <p>.....</p>	<p><i>Der letzte Satz von Abs. 2 entfällt:</i></p> <p>§ 3 Bachelorstudium</p> <p>.....</p> <p>(2) Pflichtfächer (94 SSt.)</p> <p>Die den Pflichtfächern der Tabelle 1 zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen werden der Bezeichnung, dem Semesterstundenausmaß und der ECTS-Bewertung nach entsprechend der Tabelle 2 festgelegt. Die Spalte <i>Sem.</i> enthält jenes Semester, in dem die Lehrveranstaltung besucht werden soll.</p> <p><i>Tabelle 2: Pflichtfächer des Bachelorstudiums und zugeordnete Lehrveranstaltungen</i></p> <p><i>Die Kennzeichnungen „(E)“ in Tabelle 2 entfallen, entsprechend der Streichung des ursprünglich vorangegangenen Satzes.</i></p> <p>.....</p>
<p>§ 4 Studieneingangsphase</p> <p>(1) Die Studieneingangsphase gemäß § 51 Abs. 1 Z. 6 UG umfasst die in Tabelle 2 mit „E“</p>	<p><i>§ 4 wird umbenannt, die Bestimmung ist zur Gänze neu.</i></p> <p>§ 4 Studieneingangs- und Orientierungsphase</p> <p><u>Die beiden Lehrveranstaltungen „Einführung in</u></p>

<p>gekennzeichneten Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 14 SSt (20 ECTS-Punkte).</p>	<p><u>die Informatik“ (2 VO + 2 PR, 6 ECTS-Punkte) gelten als Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) gemäß § 66 UG.</u></p>
<p>§ 7 Prüfungsordnung</p> <p>.....</p>	<p><i>Abs. 3 ist neu:</i></p> <p>§ 7 Prüfungsordnung</p> <p>.....</p> <p><u>(3) Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, sind auf die in § 4 angeführten Lehrveranstaltungen der STEOP die Bestimmungen des § 66 Abs. 1a UG anzuwenden.</u></p> <p>.....</p>
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>.....</p>	<p><i>Abs. 3 ist neu:</i></p> <p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>.....</p> <p><u>(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29. Juni 2011 treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und gelten gemäß § 66 UG (BGBl. I13/2011) für alle Studierenden, die ab diesem Zeitpunkt ihr Studium beginnen.</u></p>